

SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung

Mit vorgenannter Verordnung werden infolge der SARS-CoV-2-Pandemie verschiedene rechtliche Vorgaben, unter anderem im SGB V und in der BtMVV vorübergehend geändert oder außer Kraft gesetzt. Die Änderungen sind am 22. April 2020 in Kraft getreten. Sie treten wieder außer Kraft, wenn die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite aufgehoben wird. Ansonsten ist das Außerkrafttreten spätestens mit Ablauf des 31. März 2021.

1. Abgabe von Arzneimitteln in Apotheken (Änderung SGB V)

Bei der Abgabe eines Arzneimittels muss die Abgabereihenfolge entsprechend gesetzlicher Vorgaben oder Verträge (z.B. Rabattverträge) nicht beachtet werden, wenn das abzugebende Arzneimittel in der Apotheke nicht vorrätig ist.

a) Nach Rücksprache mit dem verordnenden Arzt:

- Abgabe eines pharmakologisch-therapeutisch vergleichbaren Arzneimittels, wenn weder das eigentlich abzugebende noch ein entsprechendes wirkstoffgleiches Arzneimittel vorrätig oder lieferbar ist
- gilt auch dann, wenn der Austausch des Arzneimittels mit Aut-idem-Kreuz ausgeschlossen ist
- Apotheker dokumentiert auf dem Arzneiverordnungsblatt, keine Ausstellung einer neuen Verordnung notwendig

b) Ohne Rücksprache mit dem verordnenden Arzt, sofern dadurch die verordnete Gesamtmenge des Wirkstoffs nicht überschritten wird:

- Änderung der Packungsgröße, auch mit einer Überschreitung der nach der Packungsgrößenverordnung definierten Messzahl (N1, N2 oder N3)
- Änderung der Packungsanzahl
- Entnahme von Teilmengen aus Fertigarzneimittelpackungen, soweit die abzugebende Packungsgröße nicht lieferbar ist
- Wirkstärke, sofern keine pharmazeutischen Bedenken bestehen

Im Falle der Verschreibung von BTM-Substitutionsmitteln (§ 5 Absatz 6 BMVV) kann nicht von der Packungsgröße, Packungsanzahl und Wirkstärke abgewichen werden.

2. Übertragen von BtM-Rezepten (Änderung BtMVV):

Um die Versorgung mit Betäubungsmitteln sicherzustellen, dürfen Betäubungsmittelrezepte (BtM-Rezepte) vorübergehend auch außerhalb von Vertretungsfällen übertragen und von anderen Ärzten verwendet werden.

3. Krankenhaus – Entlassmanagement (Änderung SGB V)

Krankenhäuser dürfen vorübergehend

- bei der Verordnung eines Arzneimittels eine Packung bis zum größten Packungsgrößenkennzeichen nach der Packungsgrößenverordnung verordnen (bisher kleinstes Packungsgrößenkennzeichen)
- Verband-, Heilmittel und Hilfsmittel, häusliche Krankenpflege und Soziotherapie für die Versorgung in einem Zeitraum von bis zu 14 Tagen verordnen (bisher bis zu 7 Tage)
- die Arbeitsunfähigkeit für einen Zeitraum von bis zu 14 Tagen feststellen (bisher bis zu 7 Tage)

Weitere Informationen unter www.kvsa.de -> Aktuelle Meldungen -> Informationen zum Coronavirus.